



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

1. Wer ist der Bundesverband ANUAS e.V.

Der Bundesverband ANUAS e.V. – Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-Suizid- und Vermisstenfällen, nachfolgend ANUAS genannt, ist eine **bundesweite Betroffenen-Opfer-Hilfe- und Selbsthilfeorganisation**.

Innerhalb der EU gibt es nur zwei Länder, die eine Betroffenen-Opferhilfsorganisation unterstützende für Angehörige gewaltsamer Tötung haben: Irland = AdVIC e.V. (nur im Justizbereich tätig) und Deutschland = ANUAS e.V. (kriminal und gesundheitspräventiv).

ANUAS versteht sich als bundesweiter Interessenvertreter und stützender Partner für betroffene Angehörige. Dazu zählen alle in Deutschland lebenden Betroffenen, eingeschlossen Flüchtlinge und Migranten, ... sowie Angehörige von Terroropfern.

Darüber hinaus will der Bundesverband im Sinne sozialer Verantwortung und aus Erfahrungen der eigenen Betroffenheit für die Betroffenen als **Hilfsorganisation** Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Verbesserungen in der Umsetzung der Gesetze zu ermöglichen.

ANUAS setzt sich kriminalpräventiv für Hilfen und Gerechtigkeit im Umgang mit betroffenen Menschen ein, die einen Angehörigen durch eine tödliche Gewalttat verloren haben.

1

Als **Selbsthilfeorganisation** koordiniert ANUAS bundesweit die Hilfe zur Selbsthilfe, in Berlin u.a. in Form einer **Selbsthilfekontaktstelle**. ANUAS organisiert Hilfen zur Selbsthilfe für betroffene Angehörige, entsprechend der Richtlinie des „Leitfadens der Selbsthilfe“. Über gesundheitspräventive Angebote regelt ANUAS die individuelle Nachsorge nach einer Gewalttat. Alle Betroffenen werden nach dem systemisch-familienorientierten Ansatz betreut.

Weiterhin wird in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, Regionalstellen, Selbsthilfevereinen und Selbsthilfegruppen ein flächendeckendes Selbsthilfeangebot im Gesundheitswesen für Betroffene bundesweit angestrebt und unterstützt.

Die Förderung von „Prävention und Gesundheitsförderung“ mit dem Ziel eine koordinierte präventive und gesundheitsfördernde Ausrichtung nicht nur im deutschen Gesundheitswesen, sondern in allen Politik- und Lebensbereichen zu verankern und zu stärken ist ein wichtiges Anliegen des ANUAS.

Die Hilfsangebote dienen ebenfalls der bundesweiten Unterstützung für Angehörige von Tätern (Femizidfälle).

Der ANUAS handelt subsidiär und repräsentiert die Arbeit seiner Mitglieder als Bundesverband.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B

Der ANUAS organisiert und bündelt die Interessen seiner Mitglieder und der Betroffenen und vertritt diese gegenüber Leistungsträgern, den Länder- und Bundesverwaltungen, der Länder-, Bundes- und Europapolitik sowie anderen Verbänden.



2. Grundlagen der Entschädigung, die ANUAS-Zielgruppe betreffend:

Wann bekommt man Opferentschädigung?

Das Opferentschädigungsgesetz ist ein Ausfluss des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Es beruht auf dem Gedanken, dass der Staat für den Schutz seiner Bürger vor Gewalttaten und kriminellen Handlungen verantwortlich ist, da ihm die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten obliegt und er Träger des Gewaltmonopols sei.

Daher erhalten Personen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat und dadurch an der Gesundheit geschädigt werden, einen Anspruch auf Opferentschädigung (vgl. § 1 Abs. 1 OEG).

- **Betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung sind Personen, die durch die tödliche Gewalttat an ihrem Angehörigen an ihrer Gesundheit geschädigt werden. Damit haben diese Personen einen Anspruch auf Opferentschädigung – in der gleichen Form, wie überlebende Gewaltopfer.**

Der Anspruch steht ferner den Hinterbliebenen des Opfers zu, wenn es infolge der Gewalttat verstorben ist (vgl. § 1 Abs. 5 OEG).

Seit 2009 kommen Leistungen nach dem OEG auch in Betracht, wenn der Geschädigte im Ausland Opfer einer Gewalttat wurde (vgl. § 3a OEG).

- **In Betroffenenfällen (tödliche Gewalttat), die im Ausland erfolgen, ist es besonders schwierig. Die Justizbeamten im Ausland ermitteln selten ... die Betroffenen benötigen Rechtsanwälte in Deutschland und im jeweiligen Ausland. Die Kosten steigen ins Unermeßliche und die Belastung für die Betroffenen führt zu Re-Traumatisierungen. Die Unterstützungsmöglichkeiten des BMAS, die schriftlich vermerkt, führen selten zum Erfolg. Wenn auf Behördenanfragen keine Antwort aus dem Ausland erfolgen, dann bleibt die Hilfe in Deutschland – aus den Erfahrungen des ANUAS – schnell aus. Wenn die Behörden im Ausland keine Auskünfte zur Gewalttat erteilen, dann wird die Entschädigungsleistung in Deutschland ausbleiben. Dazu liegen dem ANUAS etliche Fälle gleicher Vorgehensweise vor. Zukünftig soll EU-weit Regelungen im Rahmen einer EU-Richtlinie vorgenommen werden ... bis zur Umsetzung wird es dauern und die Betroffenenfälle erhalten keine Hilfe. Das BMAS sollte dieses im SGB berücksichtigen und deutlich formulieren.**

Die Zahlung der Entschädigung hat zum Ziel, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Tatauszugleichen.

Grundanspruch nach Opferentschädigungsgesetz

Die zentrale Norm des Opferentschädigungsgesetzes ist § 1 Abs. 1 OEG, die den Anspruch auf die Entschädigungsleistung regelt. Danach hat Anspruch auf Versorgung, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Tätlicher Angriff meint dabei jede in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Anderen zielende Einwirkung. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer körperlichen Berührung kam.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Beispiele für einen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG sind etwa:

- Tötungsdelikte gem. §§ 211 ff. Strafgesetzbuch (StGB);
- Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB;
- Sexualdelikte gem. §§ 174 ff. StGB;
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wenn es zu einer Anwendung von Gewalt kommt (z.B. bei einer Aussetzung gem. § 221 StGB oder Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB).

Kann man neben einer Entschädigung nach dem OEG auch Schadensersatz vom Täter oder anderen Beteiligten fordern?

Ja, in vielen Fällen ist es möglich, neben einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz auch Schadensersatz vom Täter oder anderen Beteiligten zu fordern. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Täter identifiziert und verurteilt wurde oder wenn der Schaden durch eine fahrlässige Handlung eines Dritten verursacht wurde. Eine anwaltliche Beratung kann in solchen Fällen hilfreich sein.

→ **ANUAS begleitet Angehörige gewaltsamer Tötung im Rahmen der ANUAS-Täter-Opfer-Begegnung in JVA's und versucht Entschädigungsleistungen im gemeinsamen Gespräch (Opfer und Täter) zu erwirken. Der Täter hätte eine gute Möglichkeit, im Rahmen der Re-Sozialisierung seinen Schaden an der Opferfamilie zu bereuen und eine Form der Entschuldigung zu leisten. Auch, wenn der Getötete nicht wieder lebendig wird, aber für die Angehörigen wäre diese Form der Auseinandersetzung mit dem Täter gut. Viele Betroffene nutzen die Form gerne. Die Gewalttat hat nicht nur psychische Folgen, sondern auch finanzielle Auswirkungen für die Familienangehörigen.**

(Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/opferentschaedigungsgesetz>)

3. BMAS-Pressemitteilung zur Bundestagsdebatte: 19. Oktober 2019 - Das neue Entschädigungsrecht - Opferrechtsentschädigung - soziales Entschädigungsrecht, SGB XIV

Die bundesweite Opferhilfeorganisation ANUAS e.V. zur Debatte:

Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales (SPD) spricht über das neue Entschädigungsrecht. Er spricht davon, dass den Tätern mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden würde, als den Opfern.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Herr Heil hat die Angehörigen gewaltsamer Tötung als Opfer nicht berücksichtigt. Er spricht von Zeugen gewaltsamer Tötung. Das ist nicht ausreichend! ..., die EU sagt:

"Rechte der Angehörigen –

Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung.

Auch Familienangehörige von Überlebenden haben Anspruch auf Unterstützung und Schutz..."

https://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6095_de.htm

EU-Pressemitteilung:

Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung.

Der BV ANUAS e.V. hat sich an der Verbändeanhörung des BMAS zum neuen Entschädigungsrecht beteiligt und auf den Opferstatus für Angehörige gewaltsamer Tötung hingewiesen, entsprechend der EU-Rechtsprechung zum Mindeststandard für Gewaltopfer.

Wie bisher ständig festgestellt wurde: Angehörige gewaltsamer Tötung erhalten nicht die Aufmerksamkeit und die Rechte, die ihnen zustehen.

5

Es wird auch in dieser Gesetzesdebatte nicht erkannt, dass Angehörige gewaltsamer Tötung den Opferstatus haben. Sie werden auch in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Damit bleiben weiterhin die vollen Hilfen für die Angehörigen von gewaltsamer Tötung versagt und müssen massiv erkämpft werden.

Peter Aumer CSU spricht von Angehörigen als Hinterbliebene, -- auch das ist nicht korrekt. Sie haben eindeutig den Opferstatus und müssen als Opfer anerkannt werden. Die Regelung im deutschen Gesetz "Wer ist Opfer?" ist nicht definiert. Das ist eine Lücke im Opferrecht. Es darf auch nicht nur alleine um die Terroropferangehörigen gehen, es gibt weitere Opfer --- Was ist mit den Angehörigen allgemein von gewaltsamer Tötung?

Dr. Gesine Löttsch spricht zu Recht von den Hürden und Problemen, die Gewaltopfer haben, um eine Entschädigung zu erhalten. Sie spricht von Opfern psychischer Gewalt, die Anspruch auf eine Entschädigung haben und erhalten werden.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Wie schwer ist es dann aber für Menschen, Angehörige gewaltsamer Tötung, wenn diese nicht als Opfer anerkannt werden, wenn sie eine psychische Gewalterfahrung nachweisen müssen. Sie erhalten kaum bis keine Hilfen.

Sven Lehmann, Die Grünen: Sieht den Staat in der Verantwortung, wenn Menschen Gewalt erfahren.

Er spricht von langen Fristen und Ablehnungen ... und "als zu klein" eingestuft.

Aus Sicht des ANUAS muß zwingend die Kausalität und nicht das Symptom, welches zum jeweiligen Zeitpunkt besteht, beachtet werden. Das ist bisher immer noch nicht der Fall.

Matthias Bartke, Vorsitzender Ausschuss und Soziales, SPD: "Ich will mein altes Leben zurück" -- richtig, so sprechen betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung und sie lernen auch mit der Gewalttat an ihrem Angehörigen umzugehen. Diese Menschen erfahren viele Ungerechtigkeit im Umgang mit ihnen. ... "... schnell reagieren, damit das Trauma sich nicht chronifiziert ..."

Der Bundesverband ANUAS e.V. hat 2015 ein gemeinsames Gespräch mit Herrn Bartke genutzt, um auf die Schwierigkeiten betroffener Angehöriger gewaltsamer Tötung und deren Anerkennung wie auch Entschädigung hinzuweisen...

Der Fallmanager ist aus Sicht des BV ANUAS eine sehr gute Idee! ... finanzielle Sicherheit wäre schön, wenn dieses für alle Opfergruppen zutreffen würde.

Alle drei Schritte: psychische Genesungshilfen * Beistand * Finanzielle Hilfen

sind gut durchdacht und sollten zwingend auch den Angehörigen gewaltsamer Tötung zustehen.

Peter Weiß, CDU spricht von Würde, Achtung und Entschädigung für die Opfer und die Angehörigen... schneller Zugang zu fachlich kompetenter Hilfe ... Opferhilfe ist neue Lebensperspektive für Menschen, die Schlimmes erlebt haben ... Kriegsofferhilfe bleibt weiter erhalten, keine Abstriche für Menschen, die in den Krieg gezogen sind und Opfer wurden. Der Berufsschadensausgleich für Opfer wird berücksichtigt, wenn berufliche Möglichkeiten nicht mehr genutzt werden können.

Herr Weiß wünscht sich vor allem auch Presseöffentlichkeit für dieses Opferentschädigungsrecht.

Die Reform reicht aus Sicht des ANUAS noch nicht aus. Wir hoffen auf weitere Verbesserungen - speziell, dass Angehörige gewaltsamer Tötung Berücksichtigung, Anerkennung und Hilfe erhalten.

Auch dieses gehört für den ANUAS zur gesellschaftlichen und staatlichen Verantwortung. Der Bundesverband ANUAS e.V. hat in vielfältigen Publikationen und Broschüren, welche veröffentlicht wurden, über Notwendigkeiten für die Anerkennung und Entschädigung von Menschen, deren Angehörige gewaltsam zu Tode kamen, als Opfer psychischer Gewalt berichtet.

4. Aktuelle Situation für die Angehörigen gewaltsamer Tötung

- Welche Leistungen werden erbracht?
Bei Gewalttaten im Inland wird für alle daraus resultierenden physischen und psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Entschädigung erbracht. Außerdem gibt es auch Leistungen für die wirtschaftlichen Folgen dieser Gesundheitsschädigung.
- ➔ **ANUAS informiert, berät und klärt Angehörige gewaltsamer Tötung individuell auf. In dem Zusammenhang berichten nicht nur Betroffene, sondern es liegen diverse Unterlagen vor, welche den Betroffenen die Hilfen versagen. Betroffene benötigen Anwälte, die auf eigene Kosten beauftragt werden, die Entschädigungsleistungen zu erwirken. Nach Ablehnung durch die zuständigen Stellen (Versorgungsämter oder LVL) folgen Klagen zwischen 4 und 12 Jahren. Die Betroffenen werden regelmäßig re-traumatisiert und fühlen sich als Opfer der Behörden. Aus den Erfahrungen des ANUAS kann berichtet werden, dass alle Bundesländer unterschiedlich reagieren. Für die betroffenen Angehörigen, die aus verschiedenen Bundesländern zum ANUAS kommen und eine Beratung möchten, ist das schwer zu verstehen, warum ein Angehöriger aus Bayern z.B. andere Hilfen erhält, als sein Verwandter aus Sachsen und der Onkel z.B. aus Berlin.**
- Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene - Bestattungs- und Sterbegeld
Den Berechtigten sollen alle Hilfen bereitgestellt werden, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.
- ➔ **Angehörige gewaltsamer Tötung werden selten als Berechtigte anerkannt. Oft wird ihnen mitgeteilt, dass sie ja selber kein Opfer geworden seien und Anspruch nur besteht, wenn sie die Gewalttat selber erlebt haben. Angehörige, deren Kinder durch eine Gewalttat zu Tode kamen, müssen nachweisen, dass sie einen „Schockschaden“ haben. Für die Betroffenen ist diese Form der Gewalt mit Tötung bereits ein „Schock“.**

Oft fragen Betroffene beim ANUAS warum Katastrophenfälle mehr Berücksichtigung erfahren, als sie selbst. Für sie als Angehörige ist die gewaltsame Tötung ein Katastrophenfall.

➔ Ein Nachweis ob Schockschaden ja oder nein, ist eine weitere Re-Traumatisierung und führt zum absoluten Unverständnis. Angehörige fühlen sich nicht ernst genommen, diskriminiert und stigmatisiert.

- Mehr Transparenz und Rechtsklarheit

Die Bündelung des Rechts der Sozialen Entschädigung in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches, dem SGB XIV, wird der gesellschaftlichen Relevanz und der staatlichen Mitverantwortung an den schädigenden Ereignissen gerecht. Durch die klare Struktur des SGB XIV ist es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht.

➔ Betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung verstehen nach der Gewalttat nichts. Sie befinden sich in einem absoluten Ausnahmezustand und benötigen dringend individuelle Hilfen: Information * Aufklärung * Entlastung * Stabilisierung * Nachsorgeempfehlungen.

Betroffene Angehörige wissen nichts über ihre Rechte und erfahren diese auch nicht immer über Rechtsanwältinnen.

Die Verwaltung klärt in der Regel nicht auf und verweist auf Anwälte. Die Betroffenen werden alleine gelassen und haben keine ausreichende Kraft auf viele Behördengänge und Diskussionen.

- Unterstützung für mehr Menschen

Der Kreis derjenigen, die Leistungen des SER beziehen können, wird durch das SGB XIV erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt

– hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen

des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt.

Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten Leistungen, unabhängig davon, ob sie dem Opfer emotional nahe stehen oder nicht.

➔ **Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat sind auf jeden Fall Angehörige gewaltsamer Tötung. Die Angehörigen werden oft stigmatisiert und in die Gruppe der kompliziert Trauernden geschoben. Die Betroffenen werden mit ihren Anliegen nicht ernst genommen. Bei beauftragten Begutachtungen, zum Nachweis der psychischen Beeinträchtigung, hat ANUAS die Erfahrungen gemacht, dass einige Gutachter die Begutachtungen vornehmen, die nicht die psychologischen Qualitätsstandards für psychologische Gutachten erfüllen. Oft handelt es sich dabei um psychologische Fachkräfte, die z.B. noch nie mit Angehörigen gewaltsamer Tötung gearbeitet haben, ... oder die keine aktuellen oder laufenden Forschungsstudien in die Begutachtung einbeziehen, ... oder keine Kenntnis von aktuellen und relevanten Gesetzgebungen besitzen ... bzw. subjektive Anmerkungen in Gutachten einfließen lassen, die ein Gutachten unwirksam machen.**

Als Ergebnis erhalten die Betroffenen eine Ablehnung und keine Entschädigungsleistungen.

Der Nachweis durch die Angehörigen auf „Schockschaden“ ist eine Zumutung für die betroffenen Angehörigen. Die Leistungen werden in der Regel versagt, weil die tödliche Gewalttat nicht selber gesehen, sondern nur übermittelt wurde ... oder die emotionale Bindung zu stark ist und eine Abnabelung nicht erfolgt sei ... oder die emotionale Bindung (Näheverhältnis) nicht erkennbar war ... oder in den Jahren der Kindheit womöglich Fehler begangen wurden und keine ausreichende Resilienz besteht.

➔ **Wieso werden die Hilfen auf Opfer psychischer Gewalt, nur auf überlebende Gewaltopfer (z.B. Fälle sexueller Gewalt) beschränkt? Angehörige gewaltsamer Tötung sind schwer psychisch krank und das über viele Jahre.**

- Erleichterter Zugang zu schnell wirksamen Leistungen
Betroffene werden durch Schnelle Hilfen in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah unterstützt. Bundesweit wird ab dem 1. Januar 2021 sichergestellt, dass flächendeckend eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet wird. Durch ein Fallmanagement werden Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren unterstützt und begleitet.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

- Die Traumaambulanz wird bei erwachsenen Betroffenen unmittelbar nach der Tat nicht zwingend benötigt, weil der Stress (Realisieren der tödlichen Gewalttat * Organisation der Beisetzung * fehlende Familienstruktur wieder aufbauen * ... usw.) sowie die Auswirkungen nach der Tat (sozial * beruflich * finanziell * materiell) die Betroffenen massiv überfordern. Wenn die ersten Probleme minimiert sind, könnte eine Traumaambulanz in einigen Fällen nötig sein, nicht unbedingt.

Die Erfahrungen, die ANUAS in allen Bundesländern gemacht hat: Betroffene erhalten das Stigma „fehlende Trauerverarbeitungsfähigkeit“. Die Betroffenen werden nicht korrekt und individuell in der Traumaambulanz von Therapeuten/Psychologen befragt. Sehr vorschnell, meistens bereits nach 15 Minuten Gespräch erhalten die Betroffenen Info-Material zu Trauerkreisen. Die Betroffenen haben oft völlig andere Sorgen und benötigen Unterstützung zur Entlastung und Stabilität, um weitere Problemfelder im Zusammenhang mit der gewaltsamen Tötung an ihrem Angehörigen angehen zu können.

- Fallmanagement?! Hört sich gut an und wurde verbal und gedanklich 2019 von ANUAS unterstützt. Es ist dem ANUAS kein Betroffenenfall bekannt, in welchem ein Fallmanagement bekannt war, geschweige unterstützt hat. Monatlich betreut der ANUAS ca. 200 betroffene Angehörige.

- Vorschlag zum niedrighschwelligem Angebot für Angehörige gewaltsamer Tötung:

Nach dem SGB V gibt es für gesundheitspräventive Projekte die Möglichkeit Projektunterstützung (Projekt bezogen und pauschal) von Krankenkassen * VdEk e.V. und GKV e.V. zu erhalten.

ANUAS als Betroffenen-Hilfs- und Selbsthilfeorganisation beantragt seit 2009 für betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung Gelder für eine individuelle Selbsthilfeprojektarbeit. Damit ist keine übliche Selbsthilfegruppe im „Stuhlkreis“ gemeint, in denen Betroffene über ihren Mordfall erzählen. Hier stößt die Selbsthilfe an Grenzen. Immer dann, wenn die Gefahr besteht, dass Menschen re-traumatisiert werden, darf diese Form der Selbsthilfe zum Schutz anderer Betroffener nicht durchgeführt werden. ANUAS hat gute Möglichkeiten entwickelt, um die mögliche Hilfe zur Selbsthilfe für die Betroffenen zu koordinieren und umzusetzen:

<https://anuas-selbsthilfe.de/selbsthilfe/>

Die Projekte werden von Betroffenen gut angenommen, mit einem wirksamen Erfolg. Der seelische und psychische Leidensdruck kann minimiert werden, die Betroffenen erfahren Entlastung, Stabilisierung und Vertrauensaufbau sowie lockeren Austausch mit anderen Betroffenen ... und sind in der Lage sich der Trauma- und Trauerbewältigung zu widmen und das Geschehen zu verarbeiten.

ANUAS wird seit 2009 von der VdEk und GKV als nicht förderwürdig abgelehnt. Damit werden den Betroffenen nicht die individuellen Hilfen ermöglicht, die diese gerne möchten und benötigen und die ihnen zustehen. ANUAS kann keine ausreichende gesundheitspräventive Projektarbeit leisten, wenn durch die Vertreter der Krankenkassen keine Gelder zur Verfügung gestellt werden.

- Wesentliche Erhöhung der monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen
Die bisherigen Geldleistungen werden zu monatlichen Entschädigungsleistungen zusammengefasst und deutlich erhöht. Es besteht auch die Möglichkeit, Einmalzahlungen als Abfindungen zu erhalten. Für bereits bestehende Leistungsfälle wird durch umfassende Besitzstandsregelungen ebenfalls eine gute Absicherung gewährleistet. Ein Wahlrecht ermöglicht den Wechsel in das neue Recht, gibt diesen jedoch nicht zwingend vor. Stärkung des Teilhabegedankens - Der Teilhabegedanke wird deutlich gestärkt. Teilhabeleistungen werden künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht.
- ➔ **Auch hier werden Unterschiede gemacht: Angehörige gewaltsamer Tötung erhalten diese Möglichkeit nicht ... Angehörige von Terroropfer und Katastrophenfällen kommen in den Genuß und erhalten entsprechende Informationen zur Möglichkeit. Betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung werden oft von der Teilhabe ausgeschlossen. Auch hier ist es von Bundesland zu Bundesland verschieden.**
- Vorgezogene Verbesserungen für Gewaltopfer einschließlich Terroropfer
Das SGB XIV tritt grundsätzlich zum 1. Januar 2024 in Kraft. Damit wird den Ländern die benötigte Vorlaufzeit für die Umsetzung des neuen Rechts insbesondere im Bereich ihrer IT-Infrastruktur eingeräumt. Es gibt jedoch wesentliche Verbesserungen für Leistungsberechtigte des SER, die bereits jetzt umgesetzt worden sind. Diese wurden vor allem nach dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin gefordert und sind bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Hierzu gehört, dass im geltenden Recht (BVG) die Waisenrenten und das Bestattungsgeld bei schädigungsbedingtem Tod erhöht und die Leistungen für Überführungskosten verbessert werden. Auch das OEG wurde rückwirkend zum 1. Juli 2018 geändert. Dadurch erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, und Opfer einer Gewalttat werden, die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer.

- ➔ **Betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung kritisieren stark die noch immer bestehenden Unterschiede zwischen ihnen und den Angehörigen von Terrorfällen und Katastrophenfällen. Von Überführungskosten und Bestattungsgeld wissen die Betroffenen gewaltsamer Tötung nichts. Wenn sich die Betroffenen auf den Hinweis des ANUAS diesbezüglich in den bundesweiten Verwaltungsämtern oder anderen Hilfeeinrichtungen beziehen (ANUAS hat dazu Informationen im „ANUAS-Leitfaden für Gewaltopfer und Angehörige gewaltsamer Tötung“ veröffentlicht), wird den Betroffenen mitgeteilt, dass sie nicht anspruchsberechtigt seien und für sie diese Möglichkeit nicht bestehen würde.**

Insgesamt wird im SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 die Lebenssituation von Gewaltopfern einschließlich Terroropfern, derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und durch Schutzimpfungen Geschädigten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen deutlich verbessert. Den Berechtigten sollen alle Hilfen bereitgestellt werden, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.

Schmerzensgeld für Angehörige/Hinterbliebene - Hinterbliebenengeld

Der Gesetzgeber hat für Angehörige von Verstorbenen ein sog. Hinterbliebenengeld normiert. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes richtet sich insbesondere nach dem Näheverhältnis des Verwandten zum Getöteten.

- ➔ **Näheverhältnis: Wer schätzt subjektiv ein, welches Verhältnis in einer Familie besteht oder bestand? In der Regel ist es bei erwachsenen Kindern so, dass eigene Familien gegründet wurden und ein normaler Abnabelungsprozeß zur Eigenständigkeit in eigener häuslicher Gemeinschaft führt. Das schließt nicht aus, dass ein Kontakt weiterhin zu den Eltern besteht.**

**Wie wird das Näheverhältnis interpretiert für die Angehörigen gewaltsamer Tötung?
Wer entscheidet, wie das Näheverhältnis in der Familie war? Welche Kriterien werden
dazu herangezogen?**

- ➔ **Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die den Verstorbenen überlebt haben, sofern sie in einem besonderen Näheverhältnis zu dem Verstorbenen standen und in der Lage sind Leid zu empfinden.
Frage: Geistig Behinderte z.B., die ggf. das Leid nicht vermitteln können, haben diese keinen Anspruch auf Entschädigung? Das wäre eine Diskriminierung?**
- ➔ **Aus den bisherigen Erfahrungen des ANUAS gibt es vielfältige Probleme. Eine erwachsene Tochter aus Baden-Württemberg, deren Mutter ermordet wurde, wurde mitgeteilt, dass das Verhältnis zur Mutter krankhaft emotional sei, da die Tochter nicht mit dem Tod der Mutter klarkommt und Hilfe nach der Gewalttat benötigt. Eine erwachsene Tochter aus Bayern, die seit Jahren im Nachbarhaus der ermordeten Mutter lebte, wurde unterstellt, dass die Abnabelung zur Mutter nicht erfolgt sei, die Tochter wohne so dicht bei der Mutter, dass das krankhaft sei. Eine Mutter aus Berlin, deren Tochter im Ausland lebte und studierte wurde unterstellt, dass das Familienleben schwer zerrüttet sei, die Tochter sei ins Ausland gezogen. ... Diese Beispiele stehen stellvertretend für viele Betroffenenfälle.**
- ➔ **Kulturelle Aspekte werden nicht erkannt und berücksichtigt. Verschiedene Kulturen haben individuelle Umgangsweisen innerhalb der Familien. Die Verletzung von kulturellen Aspekten wäre eine Verletzung von Menschenrechten.**
- ➔ **Von Beerdigungskosten wissen die Betroffenen nichts. Erst durch die Information des ANUAS darüber erhalten einzelne Betroffene die Möglichkeit und einige diese Kosten auch bewilligt. Auch bei diesen Fällen wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandelt.**

Bislang erhielten Angehörige nur in seltenen Ausnahmefällen ein sog. Angehörigenschmerzensgeld beim Tod naher Angehöriger. Den Erben standen zwar vererbte Schmerzensgeldansprüche des Verstorbenen zu. Zudem haben sie einen Anspruch auf z.B. die Beerdigungskosten. Einen eigenen Anspruch auf Schmerzensgeld für die Trauer hatten sie bislang aber nur in Ausnahmefällen. Dies hat der Gesetzgeber jetzt ändern.

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Das neue Gesetz sieht in 844 Abs. 3 BGB folgendes vor:

"Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenenzugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war."

Daher stehen Angehörigen für Unfälle nach dem 22.07.2017 ebenfalls Schmerzensgelder zu. Diese können einige tausend Euro betragen. Es bleibt abzuwarten, welche Schmerzensgelder für Angehörige durch die Gerichte zugesprochen werden. Das OLG Frankfurt hat in einem aktuelleren Urteil ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 € ausgeteilt. Danach hatte die Klägerin, die infolge des Unfalltods ihrer Tochter psychisch schwer erkrankte gegen den verkehrswidrig handelnden Unfallverursacher einen Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz ihres unfallbedingten Verdienstauffalls.

Das OLG Frankfurt führt in dem Urteil aus: *"Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH können mittelbar Geschädigte wie etwa die nächsten Angehörigen von Unfallopfern von dem Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherer nur ausnahmsweise materiellen und immateriellen Schadensersatz beanspruchen, nämlich dann, wenn sie eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen mit auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung anzuerkennendem Krankheitswert erlitten haben, die über die hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Die Kl. ist infolge des ihre Tochter betreffenden tödlichen Unfallgeschehens schwerwiegend psychisch erkrankt; sie leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer schweren depressiven Episode und anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen."*

14

→ Die benannten Auswirkungen dieses Unfallopfers treffen ebenso ausschließlich alle auf betroffene Angehörige gewaltsamer Tötung zu!

Der BGH bejaht einen Anspruch auf Schmerzensgeld bei einem Schockschaden wenn, es zu gewichtigen psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer kommt, die die auch sonst nichtleichten Nachteile eines schmerzlich empfundenen Trauerfalls für das gesundheitliche Allgemeinbefinden erheblich übersteigen und die deshalb auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden (BGH NJW1989, NJW Jahr 1989 Seite 2317, NJW Jahr 1989 Seite 2318). Die Gesundheitsbeschädigung muss also nach Art und Schwere über das hinausgehen, was nahe Angehörige in derartigen Fällen erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden (BGH aaO)."

➔ **Aus den Erfahrungen des ANUAS: Es werden Unterschiede zwischen Unfallopfern und Angehörigen gewaltsamer Tötung gemacht.**

Betroffene Angehörige sind nach der tödlichen Gewalttat über viele Jahre krank, erhalten einen Grad der Behinderung und werden EU-Rentner. Eine soziale und berufliche Integration fällt oft sehr schwer ... und viele Betroffene schaffen den Einstieg nicht mehr.

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 19. 7. 2012 1 U 32/12 Verneint hat das OLG Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 22. 2. 2001 - 6 U 29/00) einen Anspruch auf Schmerzensgeld für hinterbliebene Angehörige aus folgenden Gründen:

"Grundsätzlich versagt das geltende Recht Ersatzansprüche für seelischen Schmerz, soweit dieser nicht Auswirkungen einer Verletzung des eigenen Körpers oder der eigenen Gesundheit ist. Kommt es wie in der vorliegenden Sache wegen des Todes eines nahen Angehörigen bei diesem zu gesundheitlichen Auswirkungen, so kann u.U. gleichwohl ein eigener Schadensersatzanspruch wegen einer psychisch vermittelten Primärverletzung entstehen. Allerdings führt nicht jede medizinisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung schon zu einem eigenen Anspruch des durch die Verletzungshandlung des Schädigers nur mittelbar Geschädigten. Eine Ersatzpflicht für solche psychisch vermittelte Beeinträchtigungen kann nur dort bejaht werden, wo es zu gewichtigen psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer kommt, die die auch sonst nicht leichten Nachteile, wie sie bei Tod oder schwerer Verletzung von Verwandten auftreten, erheblich übersteigen und deshalb auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden. Deswegen genügt es nicht allein, dass aus medizinischer Sicht physiologische Störungen vorhanden sind. Erforderlich ist vielmehr, dass auch aus medizinischer Sicht eine nachhaltige traumatische Schädigung verursacht ist, die zudem aus juristischer Sicht dasjenige übersteigt, worin sich das normale Lebensrisiko der menschlichen Teilnahme an den Ereignissen der Umwelt verwirklicht. Selbst tiefe depressive Verstimmungen reichen nicht aus, auch wenn sie medizinisch fassbar sind. Ein starkes negatives Erlebnis, das Empfindungen wie Schmerz, Trauer und Schrecken hervorruft, stört regelmäßig physiologische Abläufe und seelische Funktionen in oft sehr empfindlicher Weise. Gleichwohl liegt darin noch keine Gesundheitsbeschädigung.

➔ **Das sieht der ANUAS aus den Erfahrungen heraus komplett anders. Eine Gewalttat, die zu einem Tod des Angehörigen führt, ist so tiefgehend, dass dieses Geschehen einen schweren seelischen und psychischen Leidensdruck über sehr lange Zeit nach sich zieht. Ein Unfalltod ist ein Unterschied zu einem Tod, der durch eine aggressive Gewalttat erfolgt ist.**

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Das OLG Koblenz hat in einem im Januar 2021 veröffentlichten Beschluss Stellung zum Hinterbliebenengeld genommen. Das OLG ist der Auffassung, dass ausgehend von der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck des neu eingefügten § 844 III BGB der Betrag von 10.000 Euro nur eine „Richtschnur“ oder Orientierungshilfe darstellt. Die Beträge für das Hinterbliebenengeld können je nach Einzelfall, mit dem sich die Gerichte ausführlich auseinandersetzen müssen.

Angesichts der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Ersatz eines Schockschadens und der Voraussetzungen des § 844 III BGB der Anspruch auf Ersatz des Schockschadens dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld vorgehen solle, liegt der Hinterbliebenengeldbetrag jedenfalls im Regelfall unter dem für sogenannte Schockschäden zuzuerkennenden Betrag.

OLG Koblenz, Beschluss vom 31.8.2020 – 12 U 870/20

- ➔ **Eine sehr ungerechte und menschenrechtsverletzende Maßnahme, die von Betroffenen nicht verstanden wird und zu Re-Traumatisierungen führt.**
- ➔ **Das BMAS sollte konkrete und klare Formulierungen im Gesetz formulieren, welche den Betroffenen gewaltsamer Tötung gerecht werden.**

Entschädigungszahlungen - **Soziale Entschädigung**

Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft einsteht, hat Anspruch auf Versorgung. Damit sollen beispielsweise besondere Opfer zumindest finanziell abgegolten werden.

Dazu gehören insbesondere

- Opfer von Gewalttaten, zu denen auch Terrortaten gehören,
- Wehrdienstbeschädigte,
- Zivildienstbeschädigte,
- Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und
- Impfgeschädigte

sowie deren Hinterbliebene.

- ➔ **Die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer definiert die Angehörigen gewaltsamer Tötung (= Hinterbliebene nach einer Gewalttat) als Opfer. Diesen Betroffenen stehen alle Rechte zu, die Opfer erhalten würden, wenn sie überlebt hätten. Angehörige von überlebenden Opfern erhalten keine Unterstützung.**
- ➔ **Eine Mitarbeiterin des BMAS (Va6) hat dem ANUAS 2020 auf Anfrage diesbezüglich mitgeteilt, ...**



**BUNDESVERBAND
ANUAS e.V.**

Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-,
Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Ich habe Ihr Schreiben aufmerksam gelesen und möchte ich Ihnen dazu folgendes mitteilen: Gemäß unserer Verfassung wird das Opferentschädigungsgesetz (OEG) allein von den Behörden der Landesversorgungsverwaltung durchgeführt, denen auch die alleinige Entscheidung im einzelnen Versorgungsfall vorbehalten ist. Nach der besonderen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern beschränkt sich die Zuständigkeit des BMAS in diesem Bereich im Wesentlichen auf die Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren und auf allgemeine Regelungen. Wegen dieser Rechtslage ist dem BMAS ein Tätigwerden in diesem Versorgungsfall aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Ich kann nachvollziehen, wie schwer für die Betroffenen die ablehnende Entscheidung der Versorgungsbehörde sein muss. Deswegen fällt es mir besonders schwer, Ihnen zu schreiben, dass ich leider keine Möglichkeit habe, direkt weiter zu helfen.

Allgemein kann ich Ihnen folgende Informationen weitergeben: Im Hinblick auf die Beweisregel gilt im Sozialrecht - so auch im Sozialen Entschädigungsrecht, das immer eine besondere Einstandsverpflichtung des Staates oder einen besonderen Aufopferungsanspruch des Betroffenen voraussetzt - der Grundsatz der objektiven Beweislast. Das heißt,

jeder trägt die Beweislast für die Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Zwar ermittelt die Versorgungsbehörde von Amts wegen, Unklarheiten gehen jedoch zu Lasten der Antragsteller.

Ich gehe davon aus, dass Sie sich in Ihrem Schreiben mit der „EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer“ auf die Richtlinie 2012/29/EG beziehen. Diese Richtlinie stellt ausschließlich auf das strafrechtliche Themenfeld ab und sie fällt daher unter die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Ich kann Ihnen hierzu keine weiteren Auskünfte geben.

Für das staatliche Opferentschädigungsrecht ist die Richtlinie 2004/80/EG maßgeblich. Anders als in der zuvor genannten Richtlinie, gilt es zu beachten, dass hier keine Definition des Opferbegriffs niedergeschrieben ist. Leitgedanke der Richtlinie ist, dass Opfer von Straftaten in der EU unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Gemeinschaft die Straftat begangen wurde, Anspruch auf eine gerechte und angemessene Entschädigung für die ihnen zugefügte Schädigung haben sollten. Es werden weder Mindeststandards bezüglich der Art und Höhe der Entschädigung noch Vorschriften zu den nationalen Opferentschädigungsverfahren vorgegeben. Die Umsetzung in Deutschland ist seit 2007 (mit der Einführung von § 6a Absatz 2 OEG) vollständig erfolgt. Weitere Implementierungsmaßnahmen in nationales Recht sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

→ ..., die Aussage zur Anerkennung der Angehörigen als Opfer ist widersprüchlich, ein Widerspruch in sich.

Es gibt ein Bundesgesetz (Opfergesetz – BMJV) welches – aufgrund einer EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer existiert – und es gibt ein Bundesgesetz (OEG – BMAS) welche – aufgrund einer EU-Richtlinie keine Mindeststandards erfüllen muß.

In dem einen Bundesgesetz (BMJV) sind Angehörige gewaltsamer Tötung Opfer bzw. haben den Opferstatus, und im anderen Bundesgesetz (BMAS) sind Angehörige gewaltsamer Tötung keine Opfer, sondern Hinterbliebene und werden mit üblichen Hinterbliebenen gleichgestellt. Hier liegt eine Menschenrechtsverletzung vor!

§ 85 Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft

(1) 1Eine monatliche Entschädigungszahlung in Höhe von 1.055 Euro erhält die Witwe oder der Witwer des oder der schädigungsbedingt verstorbenen Geschädigten. 2Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 50 Euro monatlich für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind, das eine monatliche Entschädigungszahlung für Waisen bezieht.

(2) 1Die monatliche Entschädigungszahlung nach Absatz 1 erhalten auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt. 2Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

(3) Der Anspruch auf die monatliche Entschädigungszahlung erlischt, wenn Witwen oder Witwer oder überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft heiraten.

→ Also ist eine Entschädigungszahlung eine festgesetzte, gesetzliche Leistung und es bekommen alle Hinterbliebenen, wie Waisen und Eltern bei Mordfällen der Kinder. ANUAS-Betroffene werden also berücksichtigt?!

→ Es wird allerdings auch wieder zwischen überlebenden Opfern und Hinterbliebenen unterschieden. Bei den Entschädigungsleistungen unterscheidet man bei Witwen und Witwern noch nach monatlicher Entschädigungszahlung und einmaliger Abfindung. SGB XIV § 83

§ 86 Abfindung für Witwen und Witwer

Kapitel 3 Leistungsgrundsätze

§ 28 Verhältnis zu Leistungen anderer Träger

§ 28 wird in 1 Vorschrift zitiert

(1) Die Leistungen nach diesem Buch wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Absatz 2 gehen Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger vor.

(2) Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

(3) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf Leistungen nach diesem Buch nicht anzurechnen.

➔ **Frage, heißt das, Sozialleistungen empfangen werden, z.B. durch Arbeitslosigkeit und ein schädigendes Ereignis tritt ein, dass dann trotzdem die Sozialleistungen gezahlt werden?**

Der Leistungskatalog des SGB XIV ist nicht identisch mit dem Leistungskatalog des BVG. Einige Leistungen des BVG gehen in anderen Leistungen auf oder werden nach dem SGB XIV nur noch als Härtefall-Leistung erbracht.

Sind Bezieher von BVG, OEG und IfSG von Leistungen des SGB XIV ausgeschlossen ?

Entwurf BMAS: - Seite 41, Doppelbuchstabe bb

"Gemäß § 11a Absatz 6 SGB II sind das Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen bei der Leistungsgewährung nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung wird nunmehr in das SGB XII aufgenommen (§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 SGB XII).

Mit der neuen Nummer 8 wird diese Regelung auch für die fürsorgerischen Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen"

Dazu steht im Strafvollzugsgesetz: 2. Strafvollzugsgesetz - Paragraph 51, Absatz 4

"Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht."

Bedeutet, erworbene Titel von Geschädigten können/ müssen hiervon nicht gezahlt werden. Der T-O-Ausgleich ist für alle beteiligten freiwillig, so kann ein Gefangener eine Art monatliche Rente oder sonstiges an das Opfer zahlen, muss er aber nicht.

- ➔ **Anregung zur Gesetzesentwurf:**
Bei schweren Straftaten, durch welche Opfer langfristigen Schaden an Körper und/ oder Seele erleiden und deswegen finanzielle Einbußen haben sollte der Täter verpflichtet werden, einen angemessenen Teil seines Arbeitsentgeldes im Strafvollzug, im Rahmen einer monatlichen Zahlung an das Opfer zu zahlen.

- ➔ **ANUAS hat zur Nutzung der Möglichkeit 2017 das Projekt Täter-Opfer-Begegnung entwickelt, mit gutem Erfolg:**

<https://anuas.de/taeter-opfer-begegnung/>

20

5. Fazit

Opfer schwerer Gewalttaten brauchen Hilfe - medizinische, psychologische, integrative und finanzielle.

Aus Sicht des ANUAS sind Stellen nötig, die fair die Anliegen der Betroffenen prüfen, wenn sie sich nicht ausreichend nach bestehendem Recht unterstützt fühlen. Es werden bundesweite Beschwerdestellen / Monitoringstellen benötigt, welche offen die Beschwerden von Betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung aufgreifen und prüfen, damit die Rechte der Opfer = Angehörige gewaltsamer Tötung wirklich greifen.

Bei Angehörigen gewaltsamer Tötung ist das OEG nicht bekannt und Informationen dazu erhalten sie selten. Dadurch, dass die Angehörigen nicht eindeutig als Opfer im OEG benannt sind, stellen diese Betroffenen keinen OEG-Antrag. Wenn ANUAS informiert und aufklärt und die Angehörigen unterstützt, werden Anträge gestellt.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Der überwiegende Teil der Anträge wird abgelehnt. Die Betroffenen versuchen es über Klagen beim Sozialgericht. Die Kosten für die Anwälte müssen die Betroffenen selbständig zahlen. Die psychische Belastung für die Betroffenen ist enorm und das über Jahre.

Betroffene Angehörige sollten im OEG als Opfer anerkannt werden. Dann wäre es eindeutig und die Verwaltungen sollten gut informieren werden und entsprechend Opfer orientiert handeln. Das funktioniert aber nur, wenn die Angehörigen gewaltsamer Tötung den Opferstatus erhalten, den die EU als Mindeststandard für Gewaltopfer verlangt.

Die Betroffenen könnten besser verstehen und aktiv in die Prozesse zur Umsetzung des SGB einbezogen werden. Die Betroffenen entwickeln eine gewisse Form der Kompetenz, die Betroffenenkompetenz und werden bundesweit gut reagieren. Betroffenen- und Fachkompetenz könnten gute Potentiale für weitere Betroffene anbieten.

Wenn betroffene Angehörige nicht als Opfer anerkannt werden, dann liegen deutliche Opferstigmatisierungen und damit verbunden Menschenrechtsverletzungen vor. Zukunftsperspektiven werden versperrt und unbürokratische Hilfen und Leistungen für Betroffene sind kaum möglich.

15. 05. 2023

21

Geschäftsführender Vorstand
Bundesverband ANUAS e.V.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B